

## **Der Ausländerbeirat - Erweiterte kommunale Mitwirkungsmöglichkeiten für ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in Nordrhein-Westfalen**

### **Einleitung**

Bereits seit längerem besteht in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, Ausländer und Ausländerinnen als "sachkundige Einwohner" in die Arbeit der Fachausschüsse der Gemeinderäte einzubeziehen. Daneben existierten in zahlreichen Kommunen bereits in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis vom Rat bestimmte oder durch die ausländische Bevölkerung direkt gewählte Ausländerbeiräte, um so die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger am kommunalpolitischen Leben ihrer Wohngemeinde zu beteiligen.

Durch § 27 der neuen Gemeindeordnung von 1994 ist nun für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen, in denen mehr als 5.000 ausländische Einwohner leben, die Pflicht zur Einrichtung eines Ausländerbeirates begründet worden.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat damit auch darauf reagiert, daß es bundesweit bislang nicht gelungen ist, ein allgemeines Wahlrecht zu den Kommunalwahlen für die seit vielen Jahren in Deutschland lebenden Ausländer einzuführen. Lediglich die Staatsbürger aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden für die nächste Kommunalwahl 1999 ein Wahlrecht erhalten.

### **Rechtsnatur und Aufgaben**

Der Ausländerbeirat ist kein Unterausschuß des Rates, sondern die demokratisch legitimierte offizielle politische Interessenvertretung aller ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt.

Entscheidungsbefugnisse kommen dem Beirat nicht zu. Seine Aufgabe ist beratender Natur. Dies allerdings sehr umfassend.

Der Ausländerbeirat kann sich mit allen - also nicht etwa nur ausländerrelevanten - Angelegenheiten der Gemeinde befassen und dazu Anregungen und Stellungnahmen abgeben. Auf Antrag des Beirates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Stadtrat oder einem Ausschuß vorzulegen. Der Vorsitzende oder ein vom Beirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist ihm zu diesem Punkt das Wort zu erteilen. Weiterhin soll der Beirat zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuß oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt für die Wahl zum Ausländerbeirat sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Wahltag

- 18 Jahre alt sind,
- sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in Bergkamen ihre Hauptwohnung haben.

Ausgenommen vom Wahlrecht sind Ausländer,

- die zugleich auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
- die Asylbewerber sind oder
- auf die das Aussländergesetz nicht anwendbar ist, z.B. Botschaftsangehörige.

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirates sind nicht nur die zuvor genannten wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer, sondern zusätzlich auch alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

## **Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren für die Sitze im Beirat orientiert sich an den Vorschriften für die Kommunalwahl, allerdings ist eine Briefwahl vom Gesetz ausgeschlossen.

Einzelbewerbungen sind ebenso zulässig wie die Kandidatur mehrerer Bewerber auf einer Liste. Ein Minderheitenschutz, z.B. durch die Reservierung einzelner Sitze für zahlenmäßig geringere Nationalitätengruppen, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates, d.h. der jetzt zu wählende Beirat wird bis 1999 amtieren.

Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel sind von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

## **Fazit**

Zu hoffen ist, daß der dann gewählte Ausländerbeirat einen weiteren konkreten Schritt darstellt zu einem noch besseren Zusammenleben der verschiedenen Nationalitäten und Kulturen in unseren Städten und Gemeinden.